

08.07.98

Fz - In - R

**Gesetzesantrag**

des Landes Berlin

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes  
(§ 30 b TabStG)****A. Zielsetzung**

Der Bekämpfung des Schwarzhandels mit Tabakwaren muß angesichts der Ausprägung mafiöser Strukturen und den damit im Zusammenhang stehenden zahlreichen Tötungsdelikten der vergangenen Zeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Nach der mit Wirkung zum 1. Juli 1994 eingeführten Vorschrift des § 30a Tabaksteuergesetz wird der Erwerb von un versteuerten Zigaretten nur als Ordnungswidrigkeit verfolgt, wenn der Erwerb ausschließlich dem eigenen Verbrauch dienen soll und die erworbene Menge 1.000 Stück Zigaretten nicht überschreitet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Verwarnungsgeld bis zu DM 75,- (§ 56 OWiG) oder mit einer Geldbuße bis zu DM 1.000,- (§ 30a Abs. 2 TabStG i. V. m. § 17 OWiG) geahndet werden. Diese Regelung hat sich wegen der zu geringen abschreckenden Wirkung als unzureichend erwiesen - eine Änderung des Käuferverhaltens ist nicht eingetreten.

**B. Lösung**

Der Entwurf führt zu einer nachhaltigen Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 30a Tabaksteuergesetz, indem er durch die neu eingefügte Regelung des § 30b Tabaksteuergesetz den wiederholten Erwerb auch geringer Mengen unverteuerter Zigaretten unter Strafe stellt. Die Verfolgung des Ankaufs unverteuerter Zigaretten wird damit nur noch bei Ersttätern als Ordnungswidrigkeit verfolgt und kann nur in diesen Fällen mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld geahndet werden.

**C. Alternativen**

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Keine

**E. Sonstige Kosten**

Keine

**Bundesrat**

**Drucksache 669/98**

**08.07.98**

Fz - In - R

**Gesetzesantrag**  
des Landes Berlin

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes  
(§ 30 b TabStG)**

DER REGIERENDE BÜRGERMEISTER  
VON BERLIN

Berlin, den 7. Juli 1998

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat am 7. Juli 1998 beschlossen, den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Tabaksteuergesetzes (§ 30 b TabStG)

dem Bundesrat mit der Bitte zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Eberhard Diepgen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes  
(§ 30 b TabStG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 30a des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962), wird folgender neuer § 30b eingefügt:

„§ 30b

Wiederholter Schwarzhandel mit Zigaretten

Wer eine in § 30a Abs. 1 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung wiederholt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Wegen des immer noch stark verbreiteten Handels mit unversteuerten Zigaretten und der damit einhergegangenen Ausprägung von Strukturen organisierter Kriminalität kommt der Bekämpfung des illegalen Handels angesichts des traurigen Höhepunkts der zahlreichen Tötungsdelikte in der Vergangenheit besondere Priorität zu. Der Schaden, der durch den Verkauf unversteuerter Zigaretten entsteht, kann bundesweit auf jährlich eine Milliarde geschätzt werden. Eine Beseitigung der kriminellen Strukturen kann jedoch letzten Endes nur über eine Austrocknung des Marktes erfolgen. Das kann nur erreicht werden, wenn eine umfassende Unterbindung der Handelstätigkeit gelingt.

Die Änderung des Tabaksteuergesetzes hat mit der Einführung des § 30a TabStG den Erwerb geringer Mengen Zigaretten ohne gültiges Steuerzeichen aus der Steuerhえhlerci herausgelöst und als Ordnungswidrigkeit eingeordnet. Wegen der geringeren Sanktion durch ein Verwarnungsgeld bzw. eine Geldbuße gegenüber dem Strafrahmen der §§ 370, 374 AO ist eine nicht ausreichend abschreckende Wirkung zu verzeichnen. Die potentiellen Käufer von unversteuerten Zigaretten zeigen sich angesichts dieser Praxis unbeeindruckt. Wenn auch die Anwendung des § 30a TabStG eine verstärkte Verfolgung ermöglicht hat, konnten eine Veränderung des Käuferverhaltens und eine damit einhergehende Unterbrechung der Handelstätigkeit nicht festgestellt werden.

Allerdings hat die gegenwärtige Praxis gezeigt, daß in Einzelfällen die Käufer geringer Mengen unversteuerter Zigaretten aus einer Gelegenheit heraus sich einmalig zu dieser Zuwiderhandlung entschließen, ohne sich dabei hinreichend bewußt zu sein, daß sie letztlich Strukturen organisierter Kriminalität durch ihr Verhalten unterstützen. Bei diesem Personenkreis kann davon ausgegangen werden, daß die Belehrung unmittelbar vor Ort und die Verhängung eines Verwarnungs- bzw. Bußgeldes eine angemessene staatliche Reaktion darstellen und ausreichend präventiv wirken. Insoweit soll es deshalb bei dem weniger aufwendigen, personelle Ressourcen schonenden Ordnungswidrigkeitenverfahrens verbleiben.

Anders verhält es sich hingegen bei dem Personenkreis, der sich durch ein vorausgegangenes Verwarnungs- bzw. Bußgeldverfahren unbeeindruckt zeigt und durch das wiederholte Ankaufen unversteuerter Zigaretten bewußt auch der organisierten Kriminalität Vorschub leistet. Hier wird eine rechtsfeindliche Gesinnung offenbar, die eine strafrechtliche Sanktion sowohl zur Einwirkung auf den Täter als auch zur Abschreckung anderer potentieller Käufer unabdingbar macht.

Auch weiterhin liegt im Falle des gewerbsmäßigen Handels ein Fall der gewerbsmäßigen Steuerhehlerei vor, für den nach § 373 der Abgabenordnung ein Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen ist.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1:**

Artikel 1 sieht vor, daß durch die neu in das Tabaksteuergesetz eingefügte Regelung des § 30b der Anwendungsbereich des § 30a auf Ersttäter beschränkt wird. In Anlehnung an vergleichbare Regelungen im Ordnungswidrigkeitenrecht (z. B. § 148 Abs. 1 Nr. 1 GewO, § 227a Abs. 2 Nr. 2 AFG) eröffnet § 30b für die Wiederholung der in § 30a beschriebenen vorsätzlichen Zuwiderhandlung die nachhaltigeren und differenzierteren Einwirkungsmöglichkeiten des Strafrechts. Der im Verhältnis zu den Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 370, 374 AO) niedrigere Strafraum trägt dem Umstand Rechnung, daß auch in den Fällen einer wiederholten Zuwiderhandlung nach § 30a Tabaksteuergesetz der Unrechtsgehalt der Tat dadurch begrenzt ist, daß der Gesamtbetrag der dem Fiskus hinterzogenen Abgaben Durchschnittswerte nicht überschreitet.

### **Zu Artikel 2:**

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

25.09.98

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (§ 30a TabStG)**

#### **A. Zielsetzung**

Der Bekämpfung des Schwarzhandels mit Tabakwaren muß angesichts der Ausprägung mafiöser Strukturen und den damit im Zusammenhang stehenden zahlreichen Tötungsdelikten der vergangenen Zeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Nach der mit Wirkung zum 1. Juli 1994 eingeführten Vorschrift des § 30a Tabaksteuergesetz wird der Erwerb von un versteuerten Zigaretten nur als Ordnungswidrigkeit verfolgt, wenn der Erwerb ausschließlich dem eigenen Verbrauch dienen soll und die erworbene Menge 1.000 Stück Zigaretten nicht überschreitet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Verwarnungsgeld bis zu DM 75,- (§ 56 OWiG) oder mit einer Geldbuße bis zu DM 2.000,- (§ 30a Abs. 2 TabStG i. V. m. § 17 OWiG) geahndet werden. Diese Regelung hat sich wegen der zu geringen abschreckenden Wirkung als unzureichend erwiesen - eine Änderung des Käuferverhaltens ist nicht eingetreten.

#### **B. Lösung**

Der Entwurf führt zu einer nachhaltigen Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 30a des Tabaksteuergesetzes, indem er durch den geänderten § 30a Abs. 1 Satz 2 des Tabaksteuergesetzes bei einem vorsätzlichen wiederholten Erwerb auch geringer Mengen unverteuerter Zigaretten innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren wieder einen Rückgriff auf die Straftatbestände der Steuerhehlerei (§§ 369 bis 374 der Abgabenordnung) eröffnet. Der Ankauf unverteuerter Zigaretten wird damit nur noch bei Ersttätern als Ordnungswidrigkeit verfolgt und kann nur in diesen Fällen mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld geahndet werden.

**C. Alternative**

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Keine

**E. Sonstige Kosten**

Keine

**Bundesrat**

Drucksache **669/98** (Beschluß)

**25.09.98**

**Gesetzentwurf**  
des Bundesrates

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes  
(§ 30a TabStG)

Der Bundesrat hat in seiner 729. Sitzung am 25. September 1998 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes  
(§ 30a TabStG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tabaksteuergesetzes

§ 30a Abs. 1 Satz 2 des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"Die §§ 369 bis 374 der Abgabenordnung finden nur dann Anwendung, wenn eine vorsätzliche Zuwiderhandlung innerhalb von drei Jahren wiederholt wird."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Wegen des immer noch stark verbreiteten Handels mit unversteuerten Zigaretten und der damit einhergegangenen Ausprägung von Strukturen organisierter Kriminalität kommt der Bekämpfung des illegalen Handels angesichts des traurigen Höhepunkts der zahlreichen Tötungsdelikte in der Vergangenheit besondere Priorität zu. Der Schaden, der durch den Verkauf unversteuerter Zigaretten entsteht, kann bundesweit auf jährlich eine Milliarde DM geschätzt werden. Eine Beseitigung der kriminellen Strukturen kann jedoch letzten Endes nur über eine Austrocknung des Marktes erfolgen. Das kann nur erreicht werden, wenn eine umfassende Unterbindung der Handelstätigkeit gelingt.

Die Änderung des Tabaksteuergesetzes hat mit der Einführung des § 30a TabStG den Erwerb geringer Mengen Zigaretten ohne gültiges Steuerzeichen aus der Steuerhehlerei herausgelöst und als Ordnungswidrigkeit eingeordnet. Wegen der geringeren Sanktion durch ein Verwarnungsgeld bzw. eine Geldbuße gegenüber dem Strafraum der §§ 370, 374 AO ist eine nicht ausreichend abschreckende Wirkung zu verzeichnen. Die potentiellen Käufer von unversteuerten Zigaretten zeigen sich angesichts dieser Praxis unbeeindruckt. Wenn auch die Anwendung des § 30a TabStG eine verstärkte Verfolgung ermöglicht hat, konnten eine Veränderung des Käuferverhaltens und eine damit einhergehende Unterbrechung der Handelstätigkeit nicht festgestellt werden.

Allerdings hat die gegenwärtige Praxis gezeigt, daß in Einzelfällen die Käufer geringer Mengen unversteuerter Zigaretten aus einer Gelegenheit heraus sich einmalig zu dieser Zuwiderhandlung entschließen, ohne sich dabei hinreichend bewußt zu sein, daß sie letztlich Strukturen organisierter Kriminalität durch ihr Verhalten unterstützen. Bei diesem Personenkreis kann davon ausgegangen werden, daß die Belehrung unmittelbar vor Ort und die Verhängung eines Verwarnungs- bzw. Bußgeldes eine angemessene staatliche Reaktion darstellen und ausreichend präventiv wirken. Insoweit soll es deshalb bei dem weniger aufwendigen, personelle Ressourcen schonenden Ordnungswidrigkeitenverfahren verbleiben.

Anders verhält es sich hingegen bei dem Personenkreis, der sich durch ein vorausgegangenes Verwarnungs- bzw. Bußgeldverfahren unbeeindruckt zeigt und durch das wiederholte Ankaufen unversteuerter Zigaretten bewußt auch der organisierten Kriminalität Vorschub leistet. Hier wird eine rechtsfeindliche

Gesinnung offenbar, die eine strafrechtliche Sanktion sowohl zur Einwirkung auf den Täter als auch zur Abschreckung anderer potentieller Käufer unabdingbar macht.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

Zu Artikel 1:

Artikel 1 sieht vor, daß durch die Änderung des § 30a Abs. 1 Satz 2 des Tabaksteuergesetzes der Anwendungsbereich des § 30a im wesentlichen auf Ersttäter beschränkt wird. Dagegen werden für die Täter, die die in § 30a des Tabaksteuergesetzes beschriebene vorsätzliche Zuwiderhandlung innerhalb von drei Jahren erneut begehen, die nachhaltigeren Einwirkungsmöglichkeiten des Strafrechts, nämlich insbesondere der §§ 369 bis 374 der Abgabenordnung, eröffnet.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.